



Kantonale Planungsstelle SOLOTHURN
27.FEB.1969
Akten Nr.

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL  
DES  
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN  
VOM

26. Februar 1969

Nr. 884

Die Einwohnergemeinde Eppenberg-Wöschnau unterbreitet dem Regierungsrat den Zonenplan Eppenberg und das Baureglement Eppenberg-Wöschnau zur Genehmigung.

I.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 8. März 1967 - 8. April 1967. Zonenplan und Baureglement wurden von der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 31. Oktober 1967 genehmigt. Gegen diesen Gemeindeversammlungsbeschluss haben beim Regierungsrat Beschwerde erhoben:

1. Die Sektion Solothurn des Schweizerischen Heimatschutzes
2. Hugo Huber senior, Eppenberg

Bei der Prüfung der beiden Beschwerden durch das instruierende Bau-Departement zeigte sich, dass an der Gemeindeversammlung vom 31. Oktober 1967 elementare Verfahrensvorschriften verletzt worden waren. So war die rechtzeitig an die Gemeindeversammlung weiter gezogene Beschwerde des Heimatschutzes, die sich gegen Zonenplan und Baureglement richtete, erst nach Genehmigung und Verabschiedung dieser beiden Traktanden durch die Gemeindeversammlung unter Varia behandelt worden. Die ebenfalls rechtzeitig eingereichte Beschwerde Hugo Huber wurde an der Gemeindeversammlung überhaupt nicht behandelt. Auf Empfehlung des Bau-Departementes wurde deshalb das Beschwerde- und Plangenehmigungsverfahren "Zonenplan und Baureglement" an der ordentlichen Rechnungsgemeindeversammlung vom 17. April 1968 nach gehöriger Auskündigung der alle Geschäfte enthaltenden Traktandenliste in der richtigen Reihenfolge durchgeführt bzw. wiederholt.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

II.

Beschwerde der Sektion Solothurn des Schweizerischen Heimatschutzes

1. Die Beschwerde ist rechtzeitig eingereicht worden. Es stellt sich die Frage der Legitimation. § 223 Gemeindegesetz verlangt hiezu den Nachweis eines rechtlichen Interesses. Die privaten Natur- und Heimatschutzvereinigungen vertreten Belange der Oeffentlichkeit. Dies wurde von Gesetzgebung und Rechtsprechung anerkannt. So sind nach Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 gesamtschweizerische Vereinigungen, die sich statutengemäss dem Natur- oder Heimatschutz oder verwandten, rein ideellen Zielen widmen, zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde an Bundesrat und Bundesgericht ausdrücklich zugelassen. Nach § 1 der regierungsrätlichen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 20. Oktober 1961 sollen die staatlichen Organe hinsichtlich des Schutzes von Orts- und Landschaftsbild nach Möglichkeit mit den privaten Organisationen, die gleiche Ziele verfolgen, zusammenarbeiten. Der Schweizerische Heimatschutz, Sektion Solothurn, vertritt mithin vom Rechte anerkannte Interessen; er ist demnach zur Beschwerde legitimiert. Auf diese ist einzutreten.
2. Was die formelle Seite der Beschwerde betrifft, sind die Gemeindeversammlungsbeschlüsse vom 31. Oktober 1967, soweit sie den Zonenplan (Traktandum 4) und das Baureglement (Traktandum 5) betreffen, aufzuheben. Der Ammann liess nämlich - wie die Traktandenliste und die Protokollauszüge beweisen - unter den Traktanden 4 und 5 zunächst Zonenplan und Baureglement beraten und genehmigen; erst unter Traktandum 6 "Verschiedenes" gab er der Versammlung Kenntnis von der gegen Zonenplan und Baureglement gerichteten Beschwerde des Heimatschutzes. Damit wurde die gesetzlich vorgesehene und allein vernünftige Reihenfolge "1. Beschwerde,

2. Zonen- und Baureglement" nicht eingehalten, was einer offensichtlichen Verletzung zwingender Verfahrensvorschriften gleichkommt. Eine wirkliche Stellungnahme des Stimmbürgers zu den Begehren des Beschwerdeführers wurde so verunmöglicht. Im übrigen kann dem Protokollauszug entnommen werden, dass wenigstens 1 Stimmbürger, die Gemeindeversammlung auf die Ungehörigkeit dieses Vorgehens aufmerksam machte. Die durch den Regierungsrat auszusprechende Kassation bedarf keiner weiteren Begründung:

Die Beschwerde ist in diesem Punkte gutzuheissen, die Beschlüsse der Gemeindeversammlung Eppenbergs-Wöschnau vom 31. Oktober 1967 betreffend Zonenplan und Baureglement sind aufzuheben.

Wie unter I hievor ausgeführt, wurden die Geschäfte "Beschwerde Heimatschutz, Zonenplan und Baureglement" an der ausserordentlichen Rechnungsgemeindeversammlung vom 17. April 1968 in der gesetzlich vorgesehenen Weise und Reihenfolge behandelt und beschlossen. In formeller Hinsicht liegt also eine allseitige sanatio vor und es bestehen keine Einwendungen mehr.

3. In materieller Hinsicht verlangt der Heimatschutz als Beschwerdeführer eine bessere Berücksichtigung des Dorf- und Landschaftsbildes im Zonenplan und Baureglement. Dies soll erreicht werden durch die Unterteilung in eine Einfamilienhauszone und eine Zone für zweigeschossige Bauten, durch Aufteilung in eine Flach- und Pultdachzone und eine Satteldachzone, schliesslich durch reglementarische Vorschriften hinsichtlich Dachneigung, Dachaufbau und Art des Dachmaterials. Mit all diesen Mitteln soll die Erstellung eines Sammelsuriums verschiedener Bautypen auf dem Eppenbergs verunmöglicht werden.

Die Gemeindeversammlung vom 17. April 1968 hat diese Begehren des Heimatschutzes abgelehnt und auch einen Vermittlungsvorschlag des Bau-Departementes verworfen. Gemeinderat und Gemeindeversammlung haben damit zum Ausdruck gebracht, dass sie sich mit

dem im Baureglementsentswurf (Artikel 6a, Zone I, Ziffer 2) enthaltenden Flachdachverbot für die Wohnzone auf dem Eppenberg begnügen wollen. Alle übrigen, vom Beschwerdeführer beantragten Vorschriften werden als zu weitgehend und als Bevormundung empfunden.

Der Ausschuss der staatlichen Natur- und Heimatschutzkommission, dem die Beschwerde zur Stellungnahme unterbreitet worden ist, beantragt dem Regierungsrat in seiner Vernehmlassung vom 31. Januar 1969, es seien im Baureglement für die Wohnzone auf dem Eppenberg neben den Flachdächern auch die Pultdächer zu verbieten; zudem sei für neue Dächer im Gebiet der alten Siedlung die Verwendung von dunklem Material (Ziegel oder Eternit) vorzuschreiben.

Die Gemeinde ist hinsichtlich des Erlasses von Baureglementen und Bebauungsplänen als selbständig im Sinne von Artikel 54 KV und damit als autonom zu betrachten. Die Kognition des Regierungsrates im Bauplanverfahren beschränkt sich deshalb im allgemeinen auf die Ueberprüfung der Rechtmässigkeit des angefochtenen Entscheides; die Zweckmässigkeit überprüft der Regierungsrat lediglich unter dem Gesichtswinkel der Willkür. Siehe BGE 93 I 434, wo diese langjährige Praxis im Falle "spezieller Bebauungsplan Blumenfeld Zuchwil" erneut bestätigt wurde. Allerdings verpflichtet § 6 Ziffer 11 des kantonalen Baugesetzes die Gemeinden, in ihre Baureglements Bestimmungen hinsichtlich der Anforderungen an das Orts- und Landschaftsbild aufzunehmen. Die Gemeinde Eppenberg-Wöschnau ist dieser Vorschrift mit dem Erlass des Flachdachverbotes nachgekommen. Ob auch Pultdächer zu verbieten oder weitere Aesthetikvorschriften vorzusehen sind, ist nach Auffassung des Regierungsrates doch mehr eine Ermessensfrage und dürfte deshalb eher auf eine Zweckmässigkeitskontrolle hinauslaufen. Abgesehen von dieser etwas schematischen Betrachtungsweise pflegt der Regierungsrat in Aesthetik- und Ortsbildfragen gewöhnlich eine massvolle Zurückhaltung zu üben;

er wird nur in krassen Fällen, d.h. bei Willkür, sein Ermessen anstelle desjenigen der Gemeinde setzen. Von Willkür kann aber im vorliegenden Fall nicht die Rede sein.

Die Beschwerde ist deshalb in materieller Hinsicht abzuweisen.

### III.

Beschwerde Hugo Huber senior, Eppenberg.

1. Herr Hugo Huber ist Stimmbürger von Eppenberg-Wöschnau. Die Beschwerde ist innert der gesetzlichen Frist eingereicht worden, weshalb auf diese einzutreten ist.
2. In formeller Hinsicht gelten auch hier die vorstehenden Erwägungen unter II/2. Die rechtzeitig der Gemeindeversammlung unterbreitete Beschwerde wurde zu unrecht an der 1. Gemeindeversammlung vom 31. Oktober 1967 nicht behandelt. Die an dieser Versammlung gefassten Beschlüsse betreffend Genehmigung des Zonenplanes und des Baureglementes müssen deshalb auch hier wegen Verletzung der Verfahrensvorschriften aufgehoben werden. Die Beschwerde ist deshalb formell gutzuheissen.

Die Verfahrensmängel wurden ebenfalls durch die zweite Gemeindeversammlung vom 17. April 1968 behoben. An dieser Versammlung wurde die Beschwerde Huber, soweit auf sie einzutreten war, behandelt.

3. In materieller Hinsicht ergibt sich folgendes: Gemäss Protokollauszug über die Gemeinderatssitzung vom 5. September 1967 hat Herr Huber mit Ausnahme seines Abänderungsantrages zu Artikel 10 Baureglement seine beim Gemeinderat hängige Beschwerde zurückgezogen. Dieser vor versammelten Gemeinderat erfolgte Rückzug muss als rechtmässig und definitiv angesehen werden. Der Beschwerdeführer ist dabei zu behaften. Er kann nicht - wie er es mit Schreiben vom 11. September 1967 bekundet hat - an seiner ursprünglichen Beschwerde festhalten und diese in einem spätern Stadium wieder aufleben lassen. Der Gemeinderat hat deshalb der Gemeindeversammlung

vom 17. April 1968 mit Recht beantragt, auf die Beschwerde des Herrn Huber nur hinsichtlich seiner Einwendungen gegen Artikel 10 des Baureglementes einzutreten.

Artikel 10 des Réglementsentwurfes der Gemeinde lautet: "Durch spezielle Bebauungspläne können die allgemeinen Vorschriften abgeändert und ergänzt werden". Der Beschwerdeführer möchte diese Bestimmung erweitert haben mit dem Nachsatz: "worüber in allen Teilen die Gemeindeversammlung zu befinden hat". Das Recht zum Erlass spezieller Bebauungspläne geht, wenn die Gemeinde das Bauplanverfahren einmal eingeführt hat, aus dem Baugesetz hervor. Dieses ordnet auch Zuständigkeit und Verfahren (§§ 12 und 13 Baugesetz). Artikel 10 ist demnach als blosser Hinweis aufzufassen. Die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung ergibt sich aus dem Gesetz, letzte Genehmigungsinstanz ist aber der Regierungsrat. Der vom Beschwerdeführer gewünschte Zusatz über die Kompetenz der Gemeindeversammlung ist deshalb unnötig und irreführend. Aus diesem Grunde ist die Beschwerde in materieller Hinsicht abzuweisen.

#### IV.

Zur formellen Durchführung des Verfahrens ist noch zu bemerken, dass die gegen Zonenplan und Baureglement gerichteten Einsprachen erstinstanzlich durch die Baukommission behandelt wurden. Dieses Vorgehen ist unrichtig. Gemäss § 12 Baugesetz ist der Gemeinderat erste Entscheidbehörde. Da **aber in weitem** Verlaufe der Einsprachebehandlung Gemeinderat und Gemeindeversammlung, also die gesetzlich zuständigen Organe, über die Einsprachen entschieden haben, kann das Verfahren als formell richtig durchgeführt angesehen werden; die Entscheide der unzuständigen Baukommission sind lediglich als nicht ergangen zu betrachten.

Materiell hat die Gemeindeversammlung vom 17. April 1968 auf Empfehlung des Bau-Departementes zwei kleinere Aenderungen des Baureglementes (Artikel 6 c, letzter Satz und Artikel 17, Ziffer 4) beschlossen. Im übrigen geben Zonenplan und Baureglement zu keinen weitem Bemerkungen Anlass. Sie sind deshalb zu genehmigen.

Da die beiden Beschwerden aus formellen Gründen gutzuheissen sind, haben die Beschwerdeführer keine Kosten zu tragen. Diese sind vollumfänglich samt einer Genehmigungs- und Entscheidgebühr von 40 Franken der Gemeinde aufzuerlegen.

Es wird

beschlossen:

1. Die gegen den Gemeindeversammlungsbeschluss Eppenber-Wöschnau vom 31. Oktober 1967 eingereichten Beschwerden der Sektion Solothurn des Schweizerischen Heimatschutzes und des Herrn Hugo Huber senior, Eppenber, werden formell gutgeheissen.  
Die am 31. Oktober 1967 von der Gemeindeversammlung gefassten Beschlüsse betreffend Zonenplan und Baureglement werden aufgehoben.  
Beide Beschwerden werden in Bestätigung der von der Gemeindeversammlung am 17. April 1968 gefassten Beschlüsse materiell abgewiesen.
2. Der Zonenplan von Eppenber und das Baureglement von Eppenber-Wöschnau werden genehmigt.
3. Die Gemeinde wird verhalten, der kantonalen Planungsstelle Solothurn noch 3 mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeindeversammlung vom 17. April 1968 versehene Zonenpläne zuzustellen (1 Plan auf Leinwand aufgezo-gen).

Genehmigungs- und Entscheidgebühr: Fr. 40.--

Ausfertigungskosten und  
Publikationskosten

Fr. 14.--

von der Einwohnergemeinde  
Eppenber-Wöschnau zu bezahlen:

Fr. 54.-- (Staatskanzlei  
===== Nr. 74) NN

Ausfertigungen Seite 8

Der Staatsschreiber:

Keller

Bau-Departement (4)

Kantonales Hochbauamt (2)

Kantonales Tiefbauamt (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes Rz (4), mit 1 genehmigten  
Reglement

Kantonale Planungsstelle (2), mit 1 genehmigten Plan und 1 gen.  
Reglement

X Kreisbauamt II, Olten, mit 1 genehmigten Plan (folgt später)

Amtschreiberei Olten, mit 1 genehmigten Plan (folgt später)

Kantonale Finanzverwaltung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde Eppenberg-Wöschnau 5012 (2),  
mit 1 genehmigten Plan und 1 genehmigten Reglement

X Baukommission 5012 Eppenberg-Wöschnau (2), mit 1 genehmigten  
Plan (folgt später), und 1 genehmigten Reglement

Kantonale Natur- und Heimatschutzkommission, Kustos (2)

Sektion Solothurn des Schweizerischen Heimatschutzes

Herrn Prof. U. Schwarz, 4533 Riedholz, Obmann, Einschreiben

Herr Max Häfeli, Sälistrasse 60, 5012 Schönenwerd, Obmann

der Ortsgruppe Olten-Gösgen

Herrn Hugo Huber senior, 5012 Eppenberg, Einschreiben

Amtsblatt (Publikation Ziffer 2 des Dispositivs)